

Landgericht Kassel

6 O 1948/25



Im Namen des Volkes
Anerkenntnisurteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Fachverband Glücksspielsucht e.V. (FAGS), Schloßhofstraße 30, 33615 Bielefeld,

- Verfügungskläger -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED], vertreten durch die Geschäftsführerin [REDACTED]
[REDACTED]

- Verfügungsbeklagte -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Kassel durch Richter am Landgericht [REDACTED] als
Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung am 24.11.2025

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Verfügungsbeklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, Personen, die in der Sperrdatei nach §§ 8 Abs. 2, 23 GlüStV 2021 von der Teilnahme an Glücksspiel ausgeschlossen sind, an Sportwetten zu festen Gewinnquoten in Wettvermittlungsstellen teilnehmen zu lassen, wie geschehen am 04. Oktober 2025 gegen 15:45 Uhr in der Wettvermittlungsstelle [REDACTED]
2. Der Verfügungskläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 93 ZPO. Die Verfügungsbeklagte hat zur Einleitung des Verfahrens vorliegend keinen Anlass gegeben und den mit der einstweiligen Verfügung verfolgten Anspruch sofort im Sinne von § 93 ZPO anerkannt.

Wie der Verfügungskläger im Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 20. November 2025 zutreffend ausführt, gibt im Bereich des Wettbewerbsrechts regelmäßig nicht schon derjenige Veranlassung zur Klage, der das Recht verletzt, sondern nur, wer trotz ordnungsgemäßer Abmahnung kein strafbewehrtes Unterlassungsversprechen abgibt.

Im vorliegenden Fall trägt die Verfügungsbeklagte unwidersprochen vor, dass sie von der Niederlegung der Abmahnung keine Kenntnis bekommen hat, weil ihr keine Benachrichtigung von der Niederlegung einer Sendung zugegangen ist.

Darlegungs- und beweispflichtig für den ordnungsgemäßen Zugang der Abmahnung ist vorliegend der Kläger. Bei einer Niederlegung gehört für die Darlegung des ordnungsgemäßen Zugangs auch, dass der abgemahnten Partei im Falle der Zustellung durch Niederlegung eine Benachrichtigung von der Niederlegung zugegangen ist. Davon kann unter Berücksichtigung des unstreitigen Sachvortrages vorliegend nicht ausgegangen werden.

Soweit der Verfügungskläger unter Verweis auf obergerichtliche Rechtsprechung Ausführungen dazu machen lässt, dass die Verfügungsbeklagte die niedergelegte Sendung nicht abgeholt hat, gehen diese Ausführungen an der Sache vorbei. Denn der hiesige Fall ist mit den von

dem Verfügungskläger bzw. seinen Prozessbevollmächtigten zitierten obergerichtlichen Entscheidungen insoweit nicht vergleichbar, als die Verfügungsbeklagte im hiesigen Verfahren gerade ausführen lässt, dass ihr keine Benachrichtigung über die Niederlegung eines Schriftstückes zugegangen sei. Die Verfügungsbeklagte hatte demgemäß gar keine Möglichkeit, von der Abmahnung Kenntnis zu nehmen. Sie konnte deshalb vor Einleitung des hiesigen Verfahrens auch gar keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben.

■■■■■■■■■■

Richter am Landgericht

Beglaubigt
Kassel, 25.11.2025

Siebert
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle